

Sekretär des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Zürich; Dr. R. F. Schild, Direktor der Uhrenfabrik Eterna AG., Grenchen; Dr. O. Sulzer, Direktor der Gebr. Sulzer AG., Winterthur; J. Zwahlen, Ing. in Firma Zwahlen & Mayr, Metall-Konstruktionen, en Malley, Lausanne;

Vertreter der Arbeitnehmer: HH. J. Haas, Zentralsekretär des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich; E. von Ins, Zentralsekretär des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, Zürich; H. Leuenberger, Nationalrat, Präsident des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich; B. Marty, Zentralsekretär des Schweizerischen Werkmeisterverbandes, Zürich; E. Meier, Nationalrat, Präsident des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, Baden; J. Möri, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern; E. Moser, Präsident des Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiter-Verbandes, Zürich; F. Segessenmann, Zentralsekretär des Schweizerischen Lithographenbundes, Bern; A. Steiner, Nationalrat, Vizepräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, Bern.

Dem zum Berufskonsul von Frankreich in Lugano, mit Amtsbefugnis über den Kanton Uri, den Bezirk der Moesa (Graubünden) und den Kanton Tessin ernannten Herrn Jean Guermonprez wird das Exequatur erteilt an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn André Delamotte.

Dem Kanton Bern wird an die Entwässerungskanäle Fürsaun-Schritten, Gemeinde Kallnach, ein Bundesbeitrag bewilligt.

7753

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1947	1946	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Oktober . . . . .	2139	1443	+ 696
November . . . . .	246	215	+ 31
Januar bis Ende November . . . . .	2385	1658	+ 727

Bern, den 30. Dezember 1947.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,**  
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

7753

# Reglement

über

## die Lehrlingsausbildung im Berufe des Vermessungszeichners.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Vermessungszeichners.**

#### **1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.**

Die Lehrlingsausbildung im Vermessungswesen erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Vermessungszeichners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 4 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

#### **2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.**

Vermessungszeichner-Lehrlinge können nur in Bureaux ausgebildet werden, die mit vermessungstechnischen Arbeiten oder deren Nachführungen beschäftigt sind.

Ein Betrieb darf jeweilen nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; erst wenn dieser die Lehre beendet hat, darf ein neuer Lehrling eingestellt werden.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

*Anmerkung:* Um Störungen im berufskundlichen Unterricht zu vermeiden, ist darnach zu trachten, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### 3. Lehrprogramm.

#### *Allgemeines.*

Der Lehrling ist vor allem zu Ordnung und Zuverlässigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit zunehmender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Er ist zur Führung eines Tagebuches verpflichtet, das genaue Angaben über die tägliche Beschäftigungsart und die dafür aufgewendete Zeit zu enthalten hat. Er ist von Anfang an nur mit beruflichen Arbeiten, die der Ausbildung als Vermessungszeichner zweckdienlich sind, zu beschäftigen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende *Berufskennntnisse* zu vermitteln:

Die verschiedenen Zeichenmaterialien und Merkmale der wichtigsten Vielfältigungsverfahren. Zeichnungsformate und Darstellungsnormen. Die Zeichen- und einfachen Messwerkzeuge und deren Handhabung. Auftragungsinstrumente und deren Anwendung. Die Maßstäbe. Auftragen und Ausarbeiten von Plänen, Planpausen und Übersichtsplänen.

Abstecken von Geraden und rechten Winkeln. Messen mit Latte und Band. Versicherung von Fixpunkten. Die Aufnahmeverfahren. Genauigkeitsvorschriften. Vermessungsinstruktion. Flächenberechnung. Bestandteile der Vermessungswerke. Höhenbestimmung.

Die nächstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für eine fachmännische Ausbildung des Lehrlings im Felde und im Bureau. Der Lehrmeister hat darauf zu achten, dass in der praktischen Ausbildung nach Möglichkeit von den einfachen zu den schwierigeren Arbeiten vorgegangen wird. Die zeichnerischen Arbeiten sollen besondere Berücksichtigung finden.

**Feldarbeiten:** Versichern und Signalisieren von Vermessungsfixpunkten (trigonometrische und Höhenfixpunkte). Versichern der Grenzzeichen (Steine, Kreuze, Bolzen, Pfähle, Eisenrohre). Notieren von Winkel- und Seitenmessungen. Ausführen von Messungen mit Latte und Band. Aufnahmen von Gebäuden und Details mit Handrissführung. Bestimmen von Höhen mit Setzlatte und Nivellierinstrument.

**Bureauarbeiten:** Anlegen von Vermarkungskrokis. Vorbereiten von Handrissen und Vermessungsskizzen. Auftragen von Polygonnetz-, Grundbuch-

und Übersichtsplänen. Ausziehen, Beschriften und Kolorieren der Grundbuchpläne 1 : 500 bis 1 : 10 000. Ausziehen der Übersichtspläne 1 : 5000 und 1 : 10 000 sowie deren Reproduktionsunterlagen. Vergrössern und Verkleinern von Plänen. Ausfertigen von Plankopien. Ausführen von Flächenrechnungen aus Koordination, halbgraphisch und mit dem Planimeter. Überschreiben von Winkel-, Seiten- und Berechnungsheften. Ausarbeiten von Registern und Tabellen. Berechnen einfacher Nivellemente. Auftragen von Längen- und Querprofilen.

*Anmerkung 1.* Um die Ausbildung in den zeichnerischen Fertigkeiten zu gewährleisten, soll der Lehrling in der Regel durchschnittlich nicht mehr als 4 Monate pro Jahr auf dem Felde beschäftigt werden.

*Anmerkung 2.* Der Lehrling hat eine Sammelmappe mit selbständig ausgeführten Plänen, die den eidgenössischen Musterbeispielen entsprechen, anzulegen. Für deren Ausführung ist ihm während der ordentlichen Arbeitszeit die nötige Gelegenheit zu bieten. Die Mappe soll mindestens enthalten:

1. einen Originalplanausschnitt 1 : 500 oder 1 : 1000, Format 42/60, mit Titel und Beschriftung;
2. einen Übersichtsplanausschnitt, Format 21/30;
3. einen Handrissausschnitt 1 : 500 oder 1 : 1000, Format 42/30;
4. eine Pauskopie des Originalplanausschnittes.

Die Sammelmappe ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Der Lehrmeister hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die Pläne vom Lehrling ohne fremde Hilfe ausgeführt wurden.

#### **4. Übergangsbestimmung.**

Das vorliegende Reglement berührt die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Lehrverträge nicht. Lehrlinge, die ihre Lehre seinerzeit als Vermessungstechniker begannen, vollenden sie gemäss dem Reglement vom 6. September 1935 und bestehen die Lehrabschlussprüfung als Vermessungstechniker ebenfalls nach dem Reglement vom 6. September 1935.

#### **5. Inkrafttreten.**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1948 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Lehrlingsausbildung im Vermessungswesen vom 6. September 1935. Vorbehalten bleiben die obigen Übergangsbestimmungen. In Zukunft dürfen keine Lehrverträge mehr als Vermessungstechniker, sondern nur noch solche als Vermessungszeichner abgeschlossen werden.

Bern, den 6. Dezember 1947.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

# **Reglement**

über

## **die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Vermessungszeichners.**

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930  
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I  
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Berufe des Vermessungszeichners.**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung in Feld und Bureau, Berufskennntnisse in Feld und Bureau);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

#### **2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Vermessungszeichner nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Bureauarbeiten muss von zwei Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Beurteilung der fertigen Arbeiten sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung in den Berufskennntnissen hat ebenfalls in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Für die Prüfung in den Feldarbeiten sind wenn möglich Dreiergruppen zu bilden. Jede Gruppe muss von zwei Experten gewissenhaft überwacht werden.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Arbeitsplatz und Werkzeugeschrir anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Reisszeug, Maßstab, Dreieck, Rechenschieber, Senkel und Doppelmeter sind vom Prüfling selbst mitzubringen.

Die Experten haben die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### 3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3—3½ Tage.

#### A. Arbeitsprüfung:

- a. auf dem Felde. . . . . 3— 4 Stunden,
- b. im Bureau. . . . . 18—20 Stunden.

#### B. Berufskennntnisse:

- a. auf dem Felde . . . . . 1—1½ Stunden,
- b. im Bureau . . . . . 2—2½ Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

### 4. Prüfungsstoff.

#### A. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat hat folgende Arbeiten auszuführen:

a. auf dem Felde: Abstecken und Messen von Linien. Abstecken von rechten Winkeln mit dem Prisma. Messen von Kontrolldistanzen der Detailaufnahme. Aufnehmen von Gebäuden und Details mit Handrissführung. Aufnahmen von Längen- und Querprofilen.

b. im Bureau: Teilweiser Auftrag eines Grundbuchplanes (mit den Netz- und Polygonpunkten) und der Grenz- und Detailpunkte nach der Orthogonal- oder Polarkoordinatenmethode. Ausziehen, Beschriften und Kolorieren dieses Planstückes oder Ausziehen eines Übersichtsplanstückes. Kopieren eines Plan-ausschnittes. Flächenberechnung der gezeichneten Parzellen und Gebäude nach verschiedenen Methoden (halbgraphisch oder mit dem Planimeter).

#### B. Berufskennntnisse.

a. auf dem Felde: Setzen und Versichern von Vermessungsfixpunkten und Grenzpunkten. Anwendung mathematischer Kenntnisse bei Aufnahmen, Absteckungen und einfachen Nivellementen. Handhabung und Prüfung der Messwerkzeuge: Latte, Band, Winkelprisma und einfache Nivellierinstrumente.

b. im Bureau: Anlage und Ausführung der Pläne in der Grundbuchvermessung: Flächenberechnungen. Nachführen der Pläne, Register und Tabellen

der Grundbuchvermessung. Vergrössern, Verkleinern und Vervielfältigen der Pläne. Handhabung der Bureauinstrumente und Bureaumaschinen (Rechenchieber, Rechenmaschinen, einfache Auftragsinstrumente, Koordinatographen und Pantograph).

### 5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Arbeitsprüfung im Feld und Bureau sind die Handfertigkeit, genaue und saubere Arbeit, gute Darstellung, Arbeitseinteilung und verwendete Arbeitszeit. Bei den Feldarbeiten ist auf die Witterungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Arbeitszeit aufschreiben zu lassen.

Auf Erklärung des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaft der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Vermessungszeichner zu stellen sind, nicht entsprechend .	ungenügend	4
unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik unentgeltlich bezogen werden.

#### a. Arbeitsprüfung.

- Pos. 1 Absteckungsarbeiten, Aufnahmen und Handrissführung, Nivellement.  
 » 2 Auftrag des Grundbuchplanes.  
 » 3 Ausziehen und Beschriften von Plänen.  
 » 4 Plankopie.  
 » 5 Flächenberechnung der Grundstücke, Gebäude und Kulturen.

#### b. Berufskennntnisse.

- Pos. 1 Punktversicherungen.  
 » 2 Aufnahme- und Absteckungsaufgaben, einfache Nivellemente.  
 » 3 Pläne, Register und Tabellen.  
 » 4 Flächenrechnung.  
 » 5 Kenntnis der Werkzeuge und Bureau-Instrumente.

### Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, wobei die Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Muttersprache, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten und ferner in den Pos. 2 und 3 der Arbeitsprüfung mindestens je die Note 3 erreicht wurde.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

### 6. Übergangsbestimmung.

Lehrlinge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes in einem rechtsgültigen Lehrverhältnis als Vermessungstechniker stehen, werden noch während einer Übergangszeit von 4 Jahren nach dem bisherigen Reglement vom 6. September 1935 über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Vermessungswesen geprüft.

### 7. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1948 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 6. September 1935 über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Vermessungswesen. Vorbehalten bleiben die obigen Übergangsbestimmungen.

Bern, den 6. Dezember 1947.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

## 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössische Anleihe von Fr. 375 000 000 von 1932/33, Serien I/III.

### Kapitalrückzahlung auf 1. April 1948.

An der heute vorgenommenen Auslosung wurden gemäss Amortisationsplan von der obgenannten Anleihe nachfolgende Nummern gezogen. Die entsprechenden Obligationen, soweit diese nicht im Eidgenössischen Schuldbuch eingetragen sind, gelangen auf den 1. April 1948 zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkt hinweg ausser Verzinsung.

#### à Fr. 5000.—

##### Serie I

221- 230	3431-3440	6271-6280	8321- 8330	12311-12320
511- 520	3481-3500	6291-6300	8441- 8450	12391-12400
551- 560	3891-3900	6491-6500	8561- 8570	13601-13610
721- 740	4161-4170	6511-6520	9001- 9010	13791-13800
791- 800	4571-4580	7141-7150	9061- 9070	13831-13840
1321-1340	4741-4750	7191-7200	9521- 9530	14021-14030
1371-1380	5121-5130	7501-7510	10281-10290	14931-14940
1441-1450	5441-5450	7741-7750	10311-10320	15821-15830
2701-2710	5661-5670	7821-7830	10711-10720	15851-15860
3051-3060	6011-6020	8001-8010	12211-12220	

##### Serie II

16071-16080	18971-18980	23201-23210	25011-25020	27831-27840
16271-16280	19971-19980	23571-23580	25061-25070	27881-27890
16621-16630	20201-20210	23781-23790	25441-25450	27971-27980
16751-16760	21391-21400	23931-23940	25501-25510	28031-28040
16981-16990	22071-22080	24221-24230	25691-25700	28121-28130
17361-17370	22131-22140	24241-24250	25881-25890	28501-28510
17391-17400	22181-22190	24581-24590	26841-26850	28841-28850
17581-17590	22671-22680	24921-24930	27601-27610	29051-29060
18511-18520	22691-22700	24941-24950	27711-27720	29251-29260

##### Serie III

30131-30140	32341-32350	35671-35680	36891-36900	37521-37530
30331-30340	32381-32390	36111-36120	37051-37060	37551-37560
30971-30980	32431-32440	36301-36310	37331-37340	37601-37610
31301-31310	33011-33020	36661-36670	37361-37370	37841-37850
32111-32120	33571-33580	36741-36750	37421-37430	38091-38100
32301-32310	34411-34420	36761-36770	37501-37510	

## à Fr. 1000.—

## Serie I

101451-101500	111651-111700	122851-122900	138151-138200	148201-148250
104351-104400	112751-112800	125951-126000	140201-140250	152251-152300
105751-105800	112951-113000	126401-126450	141051-141100	154401-154450
107001-107050	113051-113100	126901-126950	143751-143800	156801-156850
108251-108300	113601-113650	129701-129750	144251-144300	161751-161800
108851-108900	115251-115300	130301-130350	144511-144520	163301-163350
110101-110150	117951-118000	130651-130700	144531-144540	165101-165150
111051-111150	118451-118500	132051-132100	146951-147050	166851-166900
111551-111600	119801-119850	137051-137100	147251-147300	169351-169400

## Serie II

171101-171150	193051-193100	205051-205100	217951-217960	240701-240750
177201-177250	196451-196500	205551-205600	217981-217990	240801-240850
177451-177500	197601-197650	206001-206050	221201-221250	241651-241700
180851-180900	198151-198200	206201-206250	224301-224350	242001-242050
181001-181050	198351-198400	208601-208650	226601-226650	243251-243300
183951-184000	199201-199250	209451-209500	229401-229450	243551-243600
186101-186150	201001-201050	209751-209800	234851-234900	245001-245050
186551-186600	201901-201950	212351-212400	235151-235200	247201-247250
189551-189600	202151-202200	212651-212700	236651-236700	249051-249100
191551-191600	203351-203400	214901-214950	239151-239200	249601-249650
192151-192200	204701-204750	215901-215950	240051-240100	

## Serie III

250001-250050	256751-256800	267201-267250	271601-271650	277351-277400
250251-250300	258751-258760	267951-268000	275001-275050	280201-280250
251701-251750	258781-258800	268051-268150	276351-276400	281401-281450
254151-254200	262301-262400	270751-270850	276551-276600	

Die vorerwähnten Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 12 220 000 können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Von den früheren Ziehungen sind noch ausstehend:

## à Fr. 5000.—

## Serie I

426	(45)	3587	(47)	7365	(40)	8787	(45)
956	(47)	4300	(47)	8543	(38)	10887	(47)
1613	(43)						

## Serie II

16501	(47)	19653	(47)	22276-22277	(41)	28404	(47)
18581-18584	(46)	20755	(47)	27012	(47)	28529	(44)
19488	(47)	22146	(46)				

## Serie III

30626	(40)	32750	(47)	34370	(45)	34474	(44)
32463	(41)						

## à Fr. 1000.—

## Serie I

100294-100298	(44)	115158	(46)	141428-141429	(39)
102600	(47)	119237-119241	(41)	145082-145086	(46)
104099	(39)	121160-121161	(41)	145269	(41)
104409	(47)	122164	(44)	145673	(47)
104430-104431	(47)	123881-123882	(41)	147765	(44)
104447	(47)	126028-126030	(37)*	148453-148457	(46)
104569	(44)	130702-130704	(43)	151501	(42)
104575	(44)	132693-132694	(47)	152901-152903	(44)
105372	(43)	133801-133809	(40)	154666-154667	(47)
108151	(47)	138119-138122	(41)	154681-154687	(47)
108184	(47)	140019-140020	(47)	155606-155610	(47)
108243	(39)	140079-140083	(45)	159533	(39)
110848	(41)	140111-140112	(47)	160657	(44)
112161-112162	(41)	140145	(47)	165562-165563	(40)
112186-112188	(41)	140149	(47)	167282-167285	(40)
112245	(40)	141263-141267	(47)	167863-167865	(44)
113207	(47)	141299-141300	(47)	167972-167973	(47)
113242	(47)				

## Serie II

170422-170423	(47)	182142	(47)	190301-190302	(44)
170918-170922	(47)	182346	(40)	191209	(47)
170926	(47)	182423-182426	(46)	191227	(47)
171167-171171	(42)	183180	(47)	193457	(40)
172184-172185	(44)	183783	(43)	194121-194126	(45)
172313	(47)	183785	(43)	196948	(45)
172879	(47)	185683-185687	(46)	202231-202232	(42)
174922-174923	(47)	186457-186461	(47)	202903	(42)
176237-176238	(42)	186472	(47)	203574	(41)
177988	(46)	189970-189971	(47)	204687-204688	(43)
181377	(45)	190109-190110	(45)	205379	(44)

\* = verjährt.

205895-205896 (44)	224041-224042 (42)	238766 (40)
207836-207838 (43)	225318-225319 (47)	238769-238771 (40)
209590 (41)	227070 (47)	239087 (43)
209721 (46)	228521 (39)	239329-239330 (44)
214798-214800 (33)*	230553 (47)	239668 (45)
215207 (43)	231023 (41)	241209-241211 (47)
215298 (46)	232436 (45)	241238 (47)
215651 (47)	233793 (47)	241856 (40)
217307 (47)	236378 (47)	242204-242205 (47)
218692 (47)	236446-236448 (47)	243338-243339 (46)
218700 (47)	236852 (46)	245595-245598 (46)
222759 (47)	236886-236887 (46)	247271-247279 (45)

## Serie III

253601-253604 (46)	263907 (46)	276688-276690 (43)
253641 (46)	265921-265935 (47)	277998 (45)
253878-253879 (46)	265939 (47)	278441 (47)
254393 (47)	267436-267440 (47)	278519-278522 (47)
257545 (46)	268337 (42)	278539-278540 (47)
258157-258161 (44)	268512 (45)	279830 (47)
259197 (43)	274981 (40)	280044-280045 (42)
261148-261149 (42)	275253-275255 (41)	
263750 (44)	276173 (41)	

Ausgelost zur Rückzahlung auf:

(47) = 1. April 1947	(43) = 1. April 1943	(39) = 1. April 1939
(46) = 1. April 1946	(42) = 1. April 1942	(38) = 1. April 1938
(45) = 1. April 1945	(41) = 1. April 1941	(37)* = 1. April 1937
(44) = 1. April 1944	(40) = 1. April 1940	(33)* = 1. April 1933

\* = verjährt.

Bern, den 29. Dezember 1947.

## Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 23. Dezember 1947 bis 5. Januar 1948.

**Griechenland:** Herr Sotiri Bouphidis, Erster Sekretär, ist am 20. Dezember 1947 eingetroffen.

**Italien:** Am 19. Dezember 1947 ist Herr Mario Pletti, Erster Sekretär, abgereist.

**Türkei:** Herr Hicabi Ekinci, Erster Sekretär, ist am 22. Dezember eingetroffen.

**UdRS:** Am 22. Dezember ist Herr Ivan Alexandrovich Korolew, Erster Sekretär, eingetroffen.

*Abwesender Missionschef:*

**Rumänien:** Herr Minister G. Bœuve ist seit dem 22. Dezember abwesend; Interimistischer Geschäftsträger: Herr Caius Văleanu.

7753

### Aufgebot.

Füs. Lmg. Sdt. **Stucki** Walter, des Alfred und der Rosa geb. Keller, von Münsingen, geb. 16. Februar 1917 in Steffisburg, Revolverdreher, jetzt Inhaber eines Ingenieurbureaus, verheiratet, zur Zeit wohnhaft in Stuttgart, Rothenwaldstrasse 3, eingeteilt Geb. Füs. Kp. I/35, vorbestraft, illegal ausgereist am 16. Mai 1942; angeklagt wegen Dienstverweigerung, eventuell Dienstversäumnis und Dienstverletzung, wird aufgeboden, in Dienstenue zu erscheinen am Montag, den 19. Januar 1948, 16 Uhr, auf dem Obergericht in Bern, Schanzenstrasse 17, in der Eigenschaft als Angeklagter in der eigenen Militärstrafsache.

Bern, 30. Dezember 1947.

*Der Grossrichter Div. Ger. 3 B:*

Oberstlt. **Loosli.**

7753

### Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1947 in Aarau in der Strafsache gegen **Mumenthaler Fritz**, des Friedrich und der Lisette geborene Rüttimann, geboren 5. Oktober 1909, von Murgenthal (Aargau), Küchenbursche und Gärtner, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von restanzlich Fr. 15

erkennt:

1. Die dem Mumenthaler Fritz durch Strafmandat Nr. 11 396 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 2. März 1946 auferlegte Busse von restanzlich Fr. 15 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 2 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 31. Dezember 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Lindegger.**

7753

### Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 5. November 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Werner Tobler**, geboren 1922, Küchenbursche, von Lutzenberg (Aargau), wohnhaft gewesen in Lausanne, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 7297 ausgefallte Busse wird im unbezahlt gebliebenen Betrage von Fr. 25 auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in drei Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 31. Dezember 1947.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. H. Seeger.**

7753

### Strafmandat.

An **Ernst Hirt**, geboren 3. Februar 1901, von Andelfingen (Zürich), gewesener Obermüller der Schälmmühle E. Zwicky A.G., in Wigoltingen, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 6 und Art. 15 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Juni 1941 über Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Futtermittel), begangen in Wigoltingen (Thurgau), vom Oktober 1943 bis 30. Juni 1945, durch gewerbmässige Herstellung und Vertrieb verschiedener Mischfutter, teils ohne Bewilligung, teils in Verletzung der bewilligten Zusammensetzung, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

#### Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus |           |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | » 13.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .   | » 5.—     |

Die Firma Schweizerische Schälmmühle E. Zwicky AG. in Müllheim-Wigoltingen haftet für Busse und Kosten solidarisch.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 29. Dezember 1947.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

7753

### **Bussenumwandlungsantrag.**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Franz Marcel Emil**, des Jean Louis und der Laure Sophie Pointet, von Hilterfingen

(Bern), geboren 16. August 1905, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 10 569 vom 22. November 1945 auferlegte Busse von Fr. 50 in 5 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 50 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 31. Dezember 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7753

### **Bussenumwandlungsantrag.**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Hofer Heidi**, des Emil und der Marie Huber, von Etzikon (Solothurn), geboren 11. Dezember 1922, Serviertochter, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 10 801 vom 19. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 35 in 4 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen der Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der sie zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 35 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 31. Dezember 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7753

### **Bussenumwandlungsantrag.**

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Leibundgut Emil**, des Emil und der Emilie Willi, von Melchnau (Bern), geboren 16. Juli 1897, Metalldreher und Fräser, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 12 009 vom 14. Mai 1946 auferlegte Busse von Fr. 60 in 6 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 60 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 31. Dezember 1947.

7753

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Lindegger.**

### Verfügung.

In der Strafsache gegen **Baumann Walter**, geb. 8. April 1913, von Illnau (Zürich), Kaufmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen die Verfügung Nr. 536 A/44 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 20. April 1944 über Produktions- und Handelshöchstpreise für Brenntorf usw. Der Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Freitag, 23. Januar 1948, nachmittags 14 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Zürich, Hirschengraben 15, wovon dem Beschuldigten hiermit Kenntnis gegeben wird.

Bern, den 5. Januar 1948.

7753

*Der Präsident*

*des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

**O. Peter.**

### Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

**Erwin Meier**, von Laupersdorf (Solothurn), geboren 23. November 1924, Zeichner, wohnhaft gewesen 32, Rue Rousseau in Genf, nun unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend wiederholten widerrechtlichen Bezug von verschiedenen Rationierungsausweisen etc., auf Mittwoch, den 28. Januar 1948, nachmittags 4 Uhr, in den Verhörsaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 2. Januar 1948.

7753

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1948
Date	
Data	
Seite	3-19
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.